Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2026	Wiesbaden, den 23. November 2026	Nr. 81

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern*

Vom 17. November 2026

Artikel 1

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 6. November 1957 (GVBl. S. 147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 2024 (GVBl. 2024 Nr. 52), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird die Angabe „25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)“ durch „7. August 2021 (BGBl. I S. 3306)“ ersetzt.

   b) In Satz 2 wird das Wort „muß“ durch „muss“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Vollziehungsbeamte“ die Wörter „oder Vollstreckungsstellen“ eingefügt.

3. In § 5 Abs. 1 wird nach dem Wort „Tätigkeit“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

4. In § 8 Satz 2 wird die Angabe „2027“ durch „2037“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

* Ändert FFN 50-1

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 17. November 2026

Der Hessische Ministerpräsident

Rhein

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

Mansoori

Hessische Staatskanzlei

